

JUDITH BECKER (MAINZ)

## KIRCHENORDNUNG UND REFORMIERTE IDENTITÄTSBILDUNG AM BEISPIEL FRANKENTHALS

Identitätsbildung durch Kommunikation und Transfer? Am Beispiel der reformierten Fremdengemeinde, die sich in Frankenthal gesammelt hat, zeigt sich, wie sich eine reformierte Identität entwickelte, im Austausch mit anderen reformierten Gemeinden und mit einer – nicht immer reformierten – Umwelt.

In der Forschung wurde in den letzten Jahren verstärkt diskutiert, ob es so etwas wie eine »reformierte Identität« gibt und wie diese sich gebildet hat.<sup>1</sup> Der traditionelle Verweis auf die reformierten Lehren von der Prädestination, der Bundestheologie und bestimmten Positionen in der Abendmahlslehre scheint nicht mehr auszureichen. Nicht alle Reformierten vertraten in diesen Fragen dieselben Ansichten. In der Tradition, der die Frankenthaler Gemeinde entstammt, spielten weder Prädestination noch Bundesgedanke eine herausgehobene Rolle. Eher schon lässt eine bestimmte Organisationsform auf

<sup>1</sup> Vgl. insbes. Philip BENEDICT, *Christ's Churches Purely Reformed. A Social History of Calvinism*. Hew Haven/London 2002; Christoph STROHM, *Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte bei Heidelberger Juristen*, in: Ders./Joseph S. Freedman/Herman J. Selderhuis (Hrsg.), *Späthumanismus und reformierte Konfession. Theologie, Jurisprudenz und Philosophie in Heidelberg an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert* (SuR NR 31). Tübingen 2006, 325–358; Judith BECKER, *Gemeindeordnung und Kirchengründung. Johannes a Lasco's Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung (SMRT 122)*. Leiden u. a. 2007; ferner Paul MÜNCH, *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert* (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (SMAFN 3). Stuttgart 1978; Alister E. McGRATH, *A Life of John Calvin. A Study in the Shaping of Western Culture*. Oxford 1990; Richard A. MULLER, *After Calvin. Studies in the Development of a Theological Tradition* (Oxford Studies in Historical Theology). Oxford 2003; Benno GASSMANN, *Ecclesia Reformata. Die Kirche in den reformierten Bekenntnisschriften* (ÖF.E 4). Freiburg u. a. 1968; J. F. Gerhard GOETERS, *Genesis, Formen und Hauptthemen des reformierten Bekenntnisses in Deutschland. Eine Übersicht*, in: Heinz Schilling (Hrsg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der »Zweiten Reformation«*. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985 (SVRG 195). Gütersloh 1986, 44–59; Karen E. SPIERLING, *Infant Baptism in Reformation Geneva. The shaping of a community, 1536–1564* (St Andrews Studies in Reformation History). Aldershot 2005; Glenn S. SUNSHINE, *Reforming French Protestantism. The Development of Huguenot Ecclesiastical Institutions, 1557–1572* (SCES 66). Kirksville 2003.

einen reformierten Hintergrund schließen, doch auch hier waren die Unterschiede gewaltig. Philip Benedict kommt daher in seiner Geschichte des Reformiertentums zu dem Schluss, die Kollekte für Genf, Pfarreraustausch, gegenseitige Unterstützung und Beratung durch Briefe sowie Bekenntnisse und Kolloquien hätten die Reformierten verbunden.<sup>2</sup>

Nun trifft diese Aufzählung zu. Sie erklärt indes nicht, wie sich so etwas wie eine reformierte Identität, ein Gefühl der Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit, bilden konnte. Warum standen gerade diese Gemeinden in Kontakt? Warum waren andere von der gegenseitigen Unterstützung ausgeschlossen? Und haben die gemeinsamen Beratungen nicht doch dazu geführt, dass auch die Lehre vereinheitlicht wurde, sodass auch theologische Übereinstimmungen aufgezählt werden müssten? Diese Fragen können nur beantwortet werden, wenn theologiegeschichtliche und allgemeinhistorische, mikro- und makrohistorische Untersuchungen zusammengeführt werden. Die Untersuchung zu Frankenthal und seiner Identitätsbildung soll der Forschung zur reformierten Konfessionsbildung einen Mosaikstein hinzufügen.

Die Frankenthaler Gemeindefradition entsprang der 1550 in London gegründeten niederländisch- und französischsprachigen Fremden-gemeinde und ist auf die Kirchenordnung Johannes a Lascos zurückzuführen. Über Umwege kam ein Teil der Gemeinde nach Frankenthal, von wo aus sie sowohl die niederländischen Kirchen als auch die Kurpfalz beeinflussten. Identitätsbildung geschah hier in einem doppelten Vorgang: durch die Verbreitung eigener Ansätze sowie die Aufnahme von Gedankengut aus anderen reformierten Richtungen. Frankenthal wurde zu einem Ort mit bewusster reformierter Prägung.

Zuerst sollen nun Entstehung und Geschichte der Gemeindefradition dargestellt werden, dann die reformierte Identitätsbildung durch die weitreichenden Beziehungen Frankenthals. Zuletzt wird gefragt, was »reformierte Identität« für Stadt und Gemeinde in Frankenthal selbst bedeutet haben kann.

## 1. GESCHICHTE DER GEMEINDE

Im Sommer 1550 wurde in London eine Fremden-gemeinde gegründet. Dort lebende Ausländer hatten auf die Regierung eingewirkt, Gottesdienste in ihrer Sprache feiern und eine Gemeinde gründen zu dürfen. Gerüchten der Zeit zufolge lebten Ende der 1540er Jahre allein rund fünftausend Niederländer in London,<sup>3</sup> dazu kamen Franzosen, Italiener und Spanier. Ein Großteil dieser Ausländer war aus wirtschaftlichen Gründen nach London gekommen, andere aus religiösen. Die erste Londoner Fremden-gemeinde war somit tatsächlich

<sup>2</sup> Vgl. BENEDICT, *Christ's Churches Purely Reformed* (wie Anm. 1), 287–289.

<sup>3</sup> Vgl. Andrew PETTEGREE, *Foreign Protestant Communities in Sixteenth-Century London*. Oxford 1986, 24; Aart Arnout VAN SCHELVEN, *De Nederduitsche Vluchtelingenkerken der XVIIe eeuw in Engeland en Duitschland in hunne beteekenis voor de reformatie in de Nederlanden*. 's-Gravenhage 1909, 61. Bei den »Niederländern« sind Deutsche mitgezählt.

eine Fremden-, keine Flüchtlingsgemeinde. Die englische Regierung gab dem Anliegen der Ausländer aus verschiedenen Gründen statt: König Edward VI. vermerkte in seinem Tagebuch: »It was appointet (!), that the Germans should have the Austin friars for their church to have their service, and for avoiding of all sects of Anabaptists and such like.«<sup>4</sup> Aufgabe der neugegründeten Gemeinde sollte sein, die Rechtgläubigkeit der in London lebenden Ausländer zu verbürgen. Außerdem sollte die Gemeinde ein Vorbild für die englische Reformation werden.

Am 24. Juli 1550 erließ Edward VI. die Gründungscharta. Diese gestand der Gemeinde vollständige Autonomie zu.<sup>5</sup> Weder ein englischer Bischof noch die Londoner Stadtverwaltung hatten Rechte über die Gemeinde. Ihre Riten brauchten nicht mit denen der englischen Kirche in Einklang zu stehen. Die Gemeinde bestand aus zwei Zweigen, einem französisch- und einem niederländischsprachigen. Als Superintendenten setzte Edward den polnischen Baron und früheren Superintendenten Ostfrieslands Johannes a Lasco ein,<sup>6</sup> als Pfarrer für die niederländische Teilgemeinde Walter Delenus und Martin Micron, für die Franzosen François Perrussel und Richard Vauville.<sup>7</sup> Spätere Amtsträger konnten von der Gemeinde gewählt werden, lediglich Pfarrer und Superintendent mussten durch den König bestätigt werden. Dies war die einzige vorgesehene Einmischung von außen. Die Gemeinde sollte vollständig nach dem apostolischen Vorbild leben.

Nach einigen Anfangsschwierigkeiten und Auseinandersetzungen mit kirchlichen wie politischen Obrigkeiten in London<sup>8</sup> begann ein geregelter Gemeindeleben. Johannes a Lasco stellte – vermutlich in Zusammenarbeit mit seinen Kollegen, zumindest aber mit Martin Micron – eine Kirchenordnung für die Gemeinde auf; der Älteste Jan Utenhove übersetzte den Emdener Katechismus ins Niederländische. Er wurde 1551 unter dem Titel *De Catechismus, oft Kinder leere* gedruckt.<sup>9</sup> Micron verfasste einen kleinen Katechismus, der 1552

<sup>4</sup> Zit. nach: VAN SCHELVEN, *Vluchtelingenkerken* (wie Anm. 3), 66.

<sup>5</sup> Die Charta ist ediert bei Henning P. JÜRGENS, *Johannes a Lasco. Ein Leben in Büchern und Briefen* (Veröffentlichungen der Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden 1). Wuppertal 1999, 62–66.

<sup>6</sup> Als neueste und umfassendste Darstellung zur Entwicklung a Lascos bis 1549 vgl. Henning P. JÜRGENS, *Johannes a Lasco in Ostfriesland. Der Werdegang eines europäischen Reformators* (SuR NR 18). Tübingen 2002.

<sup>7</sup> Die beiden französischsprachigen Gemeindeleiter dienten später der französischen Fremdengemeinde in Frankfurt, vgl. VAN SCHELVEN, *Vluchtelingenkerken* (wie Anm. 3), 222–227.

<sup>8</sup> Vgl. Fernand de SCHICKLER, *Les églises du refuge en Angleterre*. 3 Bde., Paris 1892, Bd. 1, 33–35, 55f.; J. LINDEBOOM, *Austin Friars. History of the Dutch Reformed Church in London 1550–1590*. Den Haag 1950, 10–13; Diarmaid MACCULLOCH, *The importance of Jan Laski in the English Reformation*, in: Christoph Strohm (Hrsg.), *Johannes a Lasco (1499–1560). Polnischer Baron, Humanist und europäischer Reformator. Beiträge zum internationalen Symposium vom 14.–17. Oktober 1999 in der Johannes a Lasco Bibliothek Emden* (SuR NR 14). Tübingen 2000, 315–345; hier 330f.; PETTEGREE, *Foreign Protestant Communities* (wie Anm. 3), 37–42.

<sup>9</sup> Johannes A LASCO, *De Catechismus, oft Kinder leere, diemen te Londen, inde Duytsche ghemeynte, is ghebruyckende*, London 1551, in: Abraham Kuyper (Hrsg.), *Joannis a Lasco*

zum Druck kam.<sup>10</sup> Als Gesangbuch diente der Utenhove-Psalter. Außerdem musste jeder, der in die Gemeinde aufgenommen werden wollte, das Bekenntnis der Gemeinde, *Compendium doctrinae*, unterschreiben.<sup>11</sup> Vor der Zulassung zum Abendmahl wurde die *Korte ondersoekinghe des gheloofs*, 41 Fragen und Antworten, durchgeführt.<sup>12</sup> Die Kirchenordnung wurde erst gedruckt, nachdem die Gemeinde London verlassen hatte. 1554 ließ Micron eine niederländische Kurzfassung der Ordnung, die *Ordinancien*, drucken, 1555 erschien a Lascos längere *Forma ac ratio*.<sup>13</sup> Lehre und Riten dieser Gemeinde können im weitesten Sinne als »reformiert« bezeichnet werden:

Die Gemeinde verstand sich als im Abendmahl begründete *communio corporis Christi*.<sup>14</sup> Im Abendmahl wurde die Gemeinde zum Leib Christi. In dieser Gemeinschaft des Leibes Christi waren alle Glieder gleichwertig. Sie versammelten sich um den Tisch des Herrn und unter dem Haupt Christus. Christus allein hatte den Primat in der Gemeinde inne; eine andere Herrschaft als die seine gab es in der Gemeinde nicht, auch nicht die eines Amtes über das andere oder über den Rest der Gemeinde.

Der Erhaltung der *communio corporis Christi* diente die Kirchengzucht. Sie sollte nach Mt 18 von allen Gemeindegliedern an allen Gemeindegliedern durchgeführt werden. Da jeder Mensch ein Sünder sei, brauche jeder die gegenseitige Ermahnung und Zurechtweisung. Erst wenn sich ein Gemeindeglied als renitent erwies, wurde es dem Kirchenrat angezeigt. Auf Widerständigkeit gegenüber dem Kirchenrat folgten anonyme und namentliche Abkündigungen vor der Gemeinde, schließlich der Bann. Dieser konnte nur mit Zustimmung

Opera tam edita quam inedita duobus voluminibus comprehensa. Amsterdam u. a. 1866 (von nun an: K) II, 340–475.

<sup>10</sup> Martin MICRON, De cleyne Catechismus, oft Kinder leere, der Duytscher Ghemeynte, die te Londen is. London: Nicolas van den Berghe, 1552 (UB Amsterdam: H 17 B : 15 b).

<sup>11</sup> Johannes A LASCO, Compendium doctrinae de vera unicaque Dei et Christi Ecclesia, eiusque fide et confessione pura: in qua Peregrinorum Ecclesia Londini instituta est, autoritate atque assensu Sacrae Maiestatis Regiae. Quem Deus Opt. Max. ad singulare Ecclesiae suae decus ornamentum ac defensionem (per gratiam suam) servet, gubernet et fortunet. Amen. London 1551, in: K II, 285–339.

<sup>12</sup> Johannes A LASCO, Een korte ondersoekinghe des gheloofs, ouer de ghene die haer tot de Duytsche Ghemeinte: die te Londen was, begheven wonden. Wtghesteld door de Dienaers der seluer. Emden 1558, in: K II, 476–492, vgl. auch DERS., Forma ac ratio tota ecclesiastici Ministerii, in peregrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia: instituta Londini in Anglia, per Pientissimum Principem Angliae etc. Regem EDVARDVM, eius nominis Sextu: Anno post Christum natum 1550. Addito ad calcem libelli Priuilegio suae Maiestatis. Frankfurt: [Egenolff?]/Emden: Ctematius, 1555, in: K II, 1–283, 127–135. Die in die *Forma ac ratio* integrierte lateinische Fassung hat 45 Fragen.

<sup>13</sup> Willem Frederik DANKBAAR (Hrsg.), Marten Micron: De christlicke ordinancien der Nederlantscher ghemeinten te Londen (1554) (KHS 7). 's-Gravenhage 1956; A LASCO, Forma ac ratio (wie Anm. 12).

<sup>14</sup> Vgl. dazu BECKER, Gemeindeordnung und Kirchengzucht (wie Anm. 1), 39–79; Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, Mysterium und Riten nach der Londoner Kirchenordnung der Niederländer (ca. 1550–1566). Köln 1967; Ulrich FALKENROTH, Gestalt und Wesen der Kirche bei Johannes a Lasco. Diss. theol. Georg-August-Universität Göttingen 1957, 20–49.

der gesamten Gemeinde ausgesprochen werden. Doch war die Exkommunikation nicht der letzte Schritt der Kirchenzucht: Ihr Ziel war die Wiederaufnahme des reuigen Sünders. Alle Mittel sollten eingesetzt werden, um den fehlgegangenen Menschen auf den rechten Weg zurückzuführen. Bei jedem Schritt der Kirchenzucht betonte insbesondere a Lasco in seiner lateinischen Fassung der Kirchenordnung, dass die gesamte Gemeinde betroffen sei, dass die Sünde des einzelnen die Sünde der ganzen Gemeinde sei und die Umkehr des einen zur Freude aller geschehe.<sup>15</sup> Auch hier zeigte sich das Verständnis der Gemeinde als *communio corporis Christi*.

Diakone, Älteste, Pfarrer und Superintendent waren der Kirchenzucht ebenso unterworfen wie alle Gemeindeglieder. Zusätzlich zu der allgemeinen Zucht gab es die besondere Zucht der Amtsträger untereinander, später *censura morum* genannt. Dort wurde – angefangen beim Superintendenten – über jeden Amtsträger einzeln beraten und er in seiner Amts- und Lebensführung ermahnt. Die Gemeindeglieder wurden rechtzeitig über die *censura morum* informiert und aufgefordert, einem Ältesten etwaige Beschwerden mitzuteilen.<sup>16</sup> Einen qualitativen Unterschied zwischen Gemeindegliedern und Amtsträgern gab es nicht; alle waren eins in Christus.

Die Bedeutung der Gemeinschaft zeigte sich ebenfalls auf einem zweiten Gebiet: in der Ämterlehre. Zum einen vertrat a Lasco – wie Martin Bucer<sup>17</sup> – die Lehre der zwei Ämter, Diakone und Älteste. Pfarrer und Superintendent waren Älteste mit Sonderaufträgen zur Predigt und Sakramentsverwaltung sowie – im Fall des Superintendenten – der Aufsicht.<sup>18</sup> Zum anderen war die gesamte Gemeinde an der Wahl der Amtsträger beteiligt. Jeder konnte Wahlvorschläge einreichen, und jeder sollte ein schriftliches Votum abgeben. Die Stimmen wurden dann vom Kirchenrat ausgewertet und die Gewählten der Gemeinde vorgestellt, die nochmals die Möglichkeit erhielt, Einspruch zu erheben.

Die *Prophetia*, das wöchentliche Predigtgespräch, veranschaulichte einen weiteren Aspekt der Gemeindezentrierung. Im Donnerstagsgottesdienst fand nach der Predigt eine Diskussion über die Predigten der vergangenen Woche statt, zu der alle Gemeindeglieder Fragen einreichen konnten, die bei den Ältesten und ausgewählten Männern gesammelt und dann von diesen im Gottesdienst gestellt wurden. Die Prediger mussten sich so für ihre Predigten verantworten, und den Gemeindegliedern wurden offene Fragen erklärt.

Beim Abendmahl ging die Gemeinde liturgisch eigene Wege. Sie nahm das Mahl, bestehend aus Brot und Wein, um einen Tisch sitzend ein. Die Ge-

<sup>15</sup> Vgl. z. B. A LASCO, *Forma ac ratio* (wie Anm. 12), 186, 190, 197, 217–219.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., 223–228.

<sup>17</sup> Vgl. insbes. Martin BUCER, Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellet und verrichtet werden solle, 1538, in: Robert Stuppereich (Hrsg.), *Martin Bucers Deutsche Schriften*. Bd. 7: *Schriften der Jahre 1538–1539*. Gütersloh 1964, 67–245.

<sup>18</sup> Vgl. A LASCO, *Forma ac ratio* (wie Anm. 12), 51f.

meinglieder kamen in Gruppen nach vorne, setzten sich zu dem Pfarrer an den Tisch und feierten mit ihm wie Jesus mit seinen Jüngern das Mahl. A Lasco begründete dies mit dem Verweis auf die biblischen Abendmahlsberichte.<sup>19</sup>

Eine letzte Eigenart der Londoner Fremdegemeinde war der Coetus. In London bestand eine Gemeinde mit einem französisch- und einem niederländischsprachigen Zweig. Gottesdienste und Kirchenratsversammlungen fanden für die beiden Teilgemeinden einzeln statt, doch einmal im Monat sollten sich Pfarrer und Älteste von Franzosen und Niederländern treffen, Probleme besprechen und ein gemeinsames Vorgehen beraten. Hier sind erste Grundlagen für das spätere synodale System gelegt.

Die Londoner Fremdegemeinde erwies sich in diesen Bestimmungen als durchstrukturierte Gemeinde, die sehr großen Wert auf die Gemeinschaft legte. Dies alles gründete theologisch im Abendmahl.

Der Gemeinde war indes kein langes Leben in Frieden beschieden. Drei Jahre nach ihrer Eröffnung, am 6. Juli 1553, starb Edward VI., und Mary Tudor bestieg den Thron. Am 16. August erließ sie ein Predigtverbot für die Fremdegemeinden. Einen Monat später verließ Johannes a Lasco mit 175 seiner Gemeinglieder das Land. Mitte Februar 1554 verwies Mary alle Ausländer, die keine Bürgerrechte erlangt hatten, aus England.<sup>20</sup>

Die beiden Schiffe, mit denen a Lasco gesegelt war, ersuchten in Dänemark um Asyl. Doch dies sollte ihnen nur gewährt werden, wenn sie sich den lutherischen Riten des Landes anschlossen. Dazu war die Gemeinde nicht bereit. So musste sie Dänemark verlassen. Auf verschiedenen Wegen kamen die Gemeinglieder an die deutsche Küste. Johannes a Lasco begab sich bald nach Emden, dem Ort, in dem er vor London als Superintendent gewirkt hatte. Viele Gemeinglieder folgten ihm dorthin. Die niederländischen Flüchtlinge wurden in die Emdener Ortsgemeinde integriert, den französischsprachigen

<sup>19</sup> Vgl. ebd., 115–122. Möglicherweise hatte er den Brauch aus Ostfriesland mitgebracht, vgl. Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, Vorwort zu: Martin Micron, Kirchenordnung, wie die unter dem christlichen König auß Engelland Edward dem VI. in der statt Londen in der niederländischen gemeine Christi durch kön. majest. mandat geordnet und gehalten worden, mit der kirchendiener und eltesten bewilligung, durch herrn Johannes von Lasco, freiherrn in Polen, superintendenten derselbigen kirchen in Engelland, in lateinischer sprach weitleufiger beschrieben, aber durch Martinum Micronium in eine kurze summ verfasst und jetzund verdeutschet. (Heidelberg: Johannes Mayer, 1565), in: Emil Schling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. VII/2, 1. Tübingen 1963, 552–667, hier 556; dagegen spricht Jan Remmers WEERDA, Entstehung und Entwicklung der Gottesdienstordnungen der reformierten Gemeinde zu Emden. Eine Studie zur Geschichte der reformierten Liturgie in Deutschland, in: Walter Hollweg (Hrsg.), Wir grüßen die Brüder. Zur Tagung des Reformierten Weltbundes (Östliche Sektion) vom 16. bis 21. August 1956 in Emden. Den Gästen zugeeignet vom Kirchenrat der ev.-ref. Gemeinde Emden, der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland und dem Reformierten Bund für Deutschland. Emden 1956, 17–48, hier 21f.

<sup>20</sup> Vgl. PETTEGRIE, Foreign Protestant Communities (wie Anm. 3), 114–118.

gestattete Gräfin Anna von Ostfriesland die Gründung einer eigenen Gemeinde.<sup>21</sup>

Doch auch in Emden war ein ruhiges Leben zumindest für a Lasco nicht möglich. Nach Auseinandersetzungen um den neuen Katechismus, den der Emdener Pfarrer Gellius Faber verfasst hatte und der a Lasco zu lutherisch – oder zumindest zu wenig abgrenzend gegenüber den Lutheranern – war,<sup>22</sup> und weil der Kaiser Druck auf Gräfin Anna von Ostfriesland ausübte, verließ a Lasco Emden im Frühjahr 1555 und zog nach Frankfurt am Main. Ein Teil seiner ehemaligen Londoner Gemeinde begleitete ihn.

In Frankfurt hatte der Rat im Frühjahr 1554 der französischsprachigen Fremden­gemeinde unter Valérand Poullain die Gottesdienstaübung gestattet,<sup>23</sup> später auch der englischen Fremden­gemeinde. Nun wurde auch die niederländische Fremden­gemeinde zugelassen. Johannes a Lasco allerdings übernahm keine Ämter in dieser Gemeinde.<sup>24</sup> Vielmehr kümmerte er sich darum, dass Martin Micron aus Norden kam, um den Eröffnungsgottesdienst zu halten und den jungen Petrus Dathenus als Pfarrer der Gemeinde zu ordinieren. Dathenus war schon Gemeindeglied der Londoner Fremden­gemeinde gewe-

<sup>21</sup> Vgl. Archiv der Großen Kirche Emden/Johannes a Lasco Bibliothek Emden, Nellner 321, Nr. 1 (Graf Johann an die französische Gemeinde in Emden, 28.12.1575). Vgl. außerdem: Andrew PIETTEGREE, *Emden and the Dutch Revolt. Exile and the Development of Reformed Protestantism*. Oxford 1992 sowie die Forschungen von Heinz Schilling (insbes. Heinz SCHILLING, *Reformation und Bürgerfreiheit. Emdens Weg zur calvinistischen Stadtrepublik*, in: Bernd Moeller [Hrsg.], *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert* [SVRG 190]. Gütersloh 1978, 128–161; DERS., *Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557–1562* [Mit vergleichenden Betrachtungen über die Kirchenräte in Groningen und Leiden sowie mit einem Ausblick ins 17. Jahrhundert], in: Wilfried Ehbrecht/Ders. [Hrsg.], *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit*. Franz Petri zum 80. Geburtstag [Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 15]. Köln u. a. 1983, 261–327).

<sup>22</sup> Vgl. Alfred RAUHAUS, *Untersuchungen zu Entstehung, Gestaltung und Lehre des Kleinen Emdener Katechismus von 1554*. Diss. theol. Georg-August-Universität Göttingen 1977, 32f.

<sup>23</sup> Vgl. Hermann MEINERT (Hrsg.), *Die Eingliederung der Niederländischen Glaubensflüchtlinge in die Frankfurter Bürgerschaft 1554–1596*. Auszüge aus den Frankfurter Ratsprotokollen. Frankfurt a. M. 1981, 3–7; Abraham MANGON, *Kurze doch wahrhaftige Beschreibung der Geschichte der Reformierten in Frankfurt. 1554–1712*. Hrsg. u. komm. von Irene Dingel. Leipzig 2004, 44–47; Karl BAUER, *Valérand Poullain. Ein kirchengeschichtliches Zeitbild aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts*. Elberfeld 1927, 175–204; Judith BECKER, *Bekenntnis der Wallonen in Glastonbury (Frankfurt): Poullains »Professio Fidei Catholicae« von 1554* (1552), in: Heiner Faulenbach/Eberhard Busch (Hrsg.), *Reformierte Bekenntnisschriften*. Bd. I/3. Neukirchen-Vluyn 2007, 79–104, bes. 79–83.

<sup>24</sup> Gegen Friedrich Clemens EBRARD, *Die französisch-reformierte Gemeinde in Frankfurt am Main 1554–1904*. Frankfurt a. M. 1906, 75f. Die einzige Quelle für a Lascos Superintendentur ist ein Brief eines seiner lutherischen Gegner, der über a Lasco schreibt: »episcopum et superintendentem agit« (ebd., 76). Weder a Lascos eigene Zeugnisse noch die seiner Gemeinde und Gemeindeglieder deuten auf eine Superintendentur hin. Vieles spricht dafür, dass die lutherische Quelle hier polemisiert.

sen, hatte möglicherweise auch in Emden Asyl gefunden<sup>25</sup> und war a Lasco nun nach Frankfurt gefolgt. Alle drei Fremdegemeinden in Frankfurt mussten laut Ratsbeschluss die von Valérand Poullain herausgegebene Kirchenordnung *Liturgia sacra* halten.<sup>26</sup>

Petrus Dathenus veröffentlichte später eine deutsche Übersetzung der Ordnung zusammen mit einer Verteidigung der niederländischen und französischsprachigen Fremdegemeinden in Frankfurt, einer Darstellung ihrer Geschichte und Übersetzung von a Lascos *Apologie* und Poullains *Antidotus*.<sup>27</sup> Es ist also davon auszugehen, dass die Niederländer in Frankfurt die *Liturgia sacra* und nicht mehr ausschließlich die *Forma ac ratio* befolgten. Dies konnten sie vermutlich problemlos tun, weil Poullain in die *Liturgia sacra* allemal Teile der Londoner Kirchenordnung aufgenommen hatte.<sup>28</sup> Späteren Veröffentlichungen durch Dathenus zufolge ist freilich auch denkbar, dass die Gemeinde offiziell die *Liturgia sacra* befolgte und daneben einzelne Formulare oder Handlungen aus der Londoner Kirchenordnung.

Schon vor dem Eintreffen der Niederländer hatte es in Frankfurt Probleme innerhalb der Fremdegemeinde sowie zwischen Fremdegemeinde und Stadtgemeinde und zwischen Fremden und Einwohnern Frankfurts gegeben.<sup>29</sup> Die einen Auseinandersetzungen waren theologisch, die anderen sozial und wirtschaftlich motiviert. Nach a Lascos Ankunft entbrannte der Streit um das Abendmahl in Frankfurt in voller Schärfe. Im Herbst 1556 verließ a Lasco Frankfurt und zog nach Polen, wo er bis zu seinem Tod im Januar 1560 an der Reformation der polnischen Kirche mitarbeitete.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Vgl. Theodor RUYSS, Petrus Dathenus, 2. Aufl. mit einem Vorwort von Willem van't Spijker. Houten 1988 (Dissertation Vrije Universiteit Amsterdam 1919), 17f.

<sup>26</sup> Vgl. A. C. HONDERS (Hrsg.), Valerandus Pollanus. *Liturgia sacra* (1551–1555) (KHB 1). Leiden 1970; Philippe DENIS, *Les églises d'étrangers en Pays Rhénans* (1538–1564). Paris 1984, 309–322. Poullain war ebenfalls Superintendent einer Flüchtlingsgemeinde in England gewesen und hatte für diese die *Liturgia sacra* herausgegeben, eine leicht überarbeitete Fassung von Johannes Calvins Ordnung für die Straßburger Fremdegemeinde.

<sup>27</sup> Petrus DATHENUS, Kurtze und warhafftige erzehlung, welcher massen den Frantzösischen und Niderländischen der wahren Religion halben verjagten Christen in der Statt Franckfurt im vier und fünffzigsten und etliche folgende jar die öffentliche predig Göttliches worts und auspendung der H. Sacramenten in ihrer sprach verstatet, und auß was ursachen ihnen nachmals solches verboten worden ist. Neben gründlicher und nothwendiger ableinung eines Büchleins so derhalben von ermelter Statt Predicanten ... außgangen; Item Etliche zu bemelten handlungen gehörige tractetlein so auß dem Latein verteutschet ... Heidelberg 1598. Dathenus lässt in seiner Übersetzung allerdings die Ausführungen zur Wahl der Amtsträger, zum Kirchenrat und zur Kirchenzucht weg. Es bleibt somit offen, welcher Ordnung sich die Niederländische Fremdegemeinde Frankfurt in diesen Punkten anschloss.

<sup>28</sup> Zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden zwischen den beiden Ordnungen sowie zu der wechselseitigen Abhängigkeit vgl. BECKER, Gemeindeordnung und Kirchenzucht (wie Anm. 1), 33–35.

<sup>29</sup> Vgl. DENIS, *Pays Rhénans* (wie Anm. 26), 309–379.

<sup>30</sup> Vgl. Henning P. JÜRGENS, Johannes a Lasco 1499–1560. Ein Europäer des Reformationszeitalters (Veröffentlichungen der Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden 2). Wuppertal 1999, 41–45; Oskar BARTEL, Jan Laski. Berlin 1981, 188–262; Herman DALTON, Johan-

Den Fremdegemeinden in Frankfurt wurde im Frühjahr 1561 die öffentliche Religionsausübung untersagt. Petrus Dathenus zog mit einem großen Teil der niederländischen Gemeinde nach Frankenthal,<sup>31</sup> wo Pfalzgraf Friedrich III. der Gemeinde Asyl angeboten hatte. Dieser Umzug begründete den Ort und die Gemeinde Frankenthal. Am 4. Juni 1562 kam die kleine Flüchtlingsgemeinde – 58 Familien, etwa 250 Personen – in Frankenthal an.<sup>32</sup> Am 13. Juni unterzeichneten Gemeinde und Kurfürst den Kapitulationsvertrag.<sup>33</sup> Zuvor hatte in Frankenthal ein Kloster bestanden, doch Friedrich III. kaufte es dem Prior für ein Jahresgehalt und die Zusicherung des Titels »Administrator« ab.<sup>34</sup> Die Mönche zogen aus, und die Glaubensflüchtlinge gründeten einen eigenständigen Ort. Während der ersten Jahre war er allein von niederländischen Glaubensmigranten bewohnt.

Die Kapitulation erlaubte der Gemeinde Gottesdienste in ihrer eigenen Sprache sowie die selbstständige Sakramentsverwaltung. Ansonsten jedoch war die Gemeinde der Kirchenordnung der Kurpfalz unterworfen. Uneinigkeiten über kirchlich-theologische Fragen durften nicht innerhalb der Gemeinde ausgetragen werden, sondern waren vor die kurfürstlichen Räte zu bringen. Die Gemeinde erhielt – wie in London – das Recht, ihre Pfarrer und Prediger selbst zu wählen. Ihre Einsetzung musste aber von den kurfürstlichen Kirchenräten bewilligt werden.<sup>35</sup> 1565 wurde die Kapitulation bestätigt. Wieder legte der Kurfürst großen Wert darauf, dass die Gemeinde sich an die Kirchenordnung der Kurpfalz hielt.<sup>36</sup> Die zweite Kapitulation vom 9. Mai 1573 schränkte die Freiheiten der Gemeinde weiter ein: Nun mussten die neu gewählten Pfarrer vom kurfürstlichen Kirchenrat nicht nur bestätigt, son-

nes a Lasco. Beiträge zur Reformationsgeschichte Polens, Deutschlands und Englands. Gotha 1881, ND Nieuwkoop 1970, 548, 580–522.

<sup>31</sup> Zu Frankenthal gibt es eine neuere literaturwissenschaftliche Arbeit: Meredith HASSALL, *Dialect Focusing and Language Transfer in Sixteenth Century Germany*. PhD. diss. University of Wisconsin-Madison, 2001.

<sup>32</sup> Vgl. Fr. W. CUNO, *Geschichte der wallonisch-reformierten Gemeinde zu Frankenthal*, in: *Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins* Zehnt III, Heft 3 (1894), 3–26, bes. 3.

<sup>33</sup> Vgl. Kapitulation Friedrichs III. mit den niederländischen Einwanderern, 13. Juni 1562, Stadtarchiv Frankenthal (von hier an: StAF) I/1, ediert in: Friedrich Joh. HILDENBRAND (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Frankenthal*. Mit Einleitungen. Frankenthal 1894, 3–12.

<sup>34</sup> Vgl. Volker CHRISTMANN, *Frankenthal bis zur Ankunft der niederländischen Glaubensflüchtlinge*, in: Ders. (Hrsg.), *425 Jahre Stadt Frankenthal*. Beiträge zur Stadtgeschichte. Frankenthal 2002, 2–12; H. AMBERGER, *Das niederländische Frankenthal 1562 bis 1689*, in: *Frankenthal Einst und Jetzt* 2 (1961), 2–8. Zur kirchenpolitischen Motivation Friedrichs III. vgl. Eike WOLGAST, *Reformierte Konfession und Politik*. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter. Vorgetragen am 9. November 1996 (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 10). Heidelberg 1996, 33–73.

<sup>35</sup> Vgl. Kapitulation (wie Anm. 33).

<sup>36</sup> Vgl. *Confirmation der Capitulation 1565*. StAF I/2. Die Bestätigung ist abgedruckt in MFA 7 (1899), 38f.

dern auch examiniert werden.<sup>37</sup> Als Frankenthal 1577 zur Stadt erhoben wurde, bestimmte der erste Absatz der Stadtrechtsurkunde, die Gemeinde müsse Katechismus und Kirchenordnung, Bußzucht, Polizei-, Ehe- und Almosenordnung der Kurpfalz halten.<sup>38</sup> Kurfürst Friedrich IV. behielt sich in der Erbhuldigung und Bestätigung der Privilegien 1592 vor, änderbare Bestimmungen zu verändern. Religion, Katechismus und Bußzeiten waren davon jedoch ausdrücklich ausgenommen.<sup>39</sup>

Nun könnte man meinen, die Gemeinde sei aufgrund dieser äußeren Bedingungen gar nicht in der Lage gewesen, eine eigene Identität auszubilden, sie sei völlig von außen festgelegt gewesen. Doch die Sache ist vielschichtiger: Zwischen der Kurpfalz und Frankenthal kam es ebenso zu einer Wechselwirkung wie zwischen Frankenthal und den Gemeinden in den Niederlanden, Frankreich sowie den Fremden Gemeinden in Deutschland. Vieles davon ist ihren leitenden Pfarrern, Petrus Dathenus und Gaspar van der Heyden, zu verdanken. Auch die Pfarrer der später gegründeten französischen Gemeinde in Frankenthal scheinen enge Verbindungen ins Ausland sowie zu Fremden Gemeinden in Deutschland gehabt zu haben.<sup>40</sup>

## 2. FRANKENTHAL IM BEZIEHUNGSGEFLECHT ZU REFORMIERTEN GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND UND IM AUSLAND

Frankenthal unterhielt zu den drei Gemeinden, denen es seine Wurzeln verdankte, Emden, London und Frankfurt, enge Beziehungen. Die Londoner Fremden Gemeinden waren nach dem Regierungsantritt Elisabeths I. im Sommer 1560 neu gegründet worden, diesmal jedoch als sprachlich getrennte Gemeinden und unter der Superintendentur des Bischofs von London.<sup>41</sup> Die Niederländische Fremden Gemeinde London hatte sich bald als eine der führenden niederländischen Gemeinden herausgebildet. Da sie sich bis Mitte der 1570er Jahre an a Lascos Kirchenordnung hielt, beeinflusste sie die Gemeinden in den Niederlanden ebenso wie andere mit ihr in Kontakt stehende Kir-

<sup>37</sup> Vgl. Zweite Capitulation Kurfürst Friederich III. mit den Einwohnern von Frankenthal. Vom 9. Mai 1573. StAF I/3, abgedruckt in MFA 5 (1897), 27f., 31f., 39f., 41f.

<sup>38</sup> Vgl. Priuilegie vnd Ordnung der Stadt Franckenthal. 1577. StAF I/5, abgedruckt in MFA 8 (1900), 33–35, 37–39, 41f.

<sup>39</sup> Vgl. Erbhuldigung und Confirmation der städtischen Privilegien v. J. 1592. StAF I/13, abgedruckt in MFA 10 (1902), 18.

<sup>40</sup> Der spätere Emdener Pfarrer Jean Polyander war zuvor Pfarrer der französischsprachigen Gemeinde in Frankenthal gewesen, vgl. Philipp J. WENZ, Reformations-Jubiläum-Rede nebst Geschichte der Französisch Reformierten Kirche in Emden. Aurich 2003 (Faksimile d. Ausg. Emden 1819), 125f.

<sup>41</sup> Vgl. PETTEGREE, Foreign Protestant Communities (wie Anm. 3), 133–149; VAN SCHELVEN, Vluchtelingenkerken (wie Anm. 3), 131–138.

chen im Sinne a Lascos. Die Flüchtlinge, zuerst in Frankfurt, dann in Frankenthal, standen mit London und Emden in Briefwechsel. Die überlieferten Briefe zeugen hauptsächlich von den Interessen, die auch Philip Benedict in seiner Aufzählung erwähnt: Dathenus bat in Emden um einen Pfarrer zu seiner Unterstützung, die Emder Gemeinde in Frankenthal um eine Kollekte.<sup>42</sup> Es ging um Pfarrertausch, und es ging um Geld – allerdings nicht allein um eine Kollekte für Genf. Die reformierten Gemeinden unterstützten sich alle gegenseitig.

Im Falle Londons, Emdens, Frankfurts und Frankenthals ist klar, wodurch die Gemeinsamkeit entstanden war: Die Gemeinden kannten sich; nicht nur die Pfarrer, sondern auch ein Teil der Gemeindeglieder. Man hatte eine gemeinsame Geschichte, gemeinsame Wurzeln und gemeinsame Interessen. Gemeindeglieder zogen von einem Ort zum anderen.<sup>43</sup> Der Austausch von Pfarrern wurde durch einen Austausch von Gemeindegliedern ergänzt.

<sup>42</sup> Zur Pfarrerrunterstützung vgl. VAN SCHELVEN, *Vluchtelingenkerken* (wie Anm. 3), 403–406; Eduard MEINERS, *Oostvrieslands Kerkelyke Geschiednisse of een Historisch en Oordeelkundig Verhaal Van het gene nopens het Kerkelyke in Oostvrieschlandt, en byzonder te Emden, is voorgevallen, zedert den tydt der Hervorminge, of de jaren 1519. en 1520. tot op den huidige dag. Uit geloofwaardige Schryvers by een verzamelt, met oude stukken, welke of zelden voorkomen, of nooit voorheen het licht gezien hebben; als mede met verscheide onuitgegevene oorspronkelyke brieven, rakende deze en gene Nederlandsche en andere Kerken, onder het Kruis zittende, verrykt, en tot algemene nuttigheit en stichtinge medegeedeit*. Bd. 1. Groningen 1738, 379–383; RUYS, Dathenus (wie Anm. 25), 22–24 (Briefe aus Frankfurter Zeit); zur gegenseitigen finanziellen Unterstützung vgl. Archiv der Großen Kirche Emden/Johannes a Lasco Bibliothek Emden, Nellner 320A, Nr. 29 (Frankenthal an Emden, 3. Juni 1569), Nellner 320B, Nr. 33 (Frankenthal an Emden, 18. Aug. 1586), zum allgemeinen Austausch vgl. Nellner 320C, Nr. 4 (Frankenthal an Emden, 21. März 1570); Johannes Henricus HESSELS (Hrsg.), *Ecclesiae Londino-Batavae Archivum, tomus secundus: Epistulae et Tractatus cum reformationis tum ecclesiae Londino-Batavae historiam illustrantes* (1544–1622). Canterbury 1889, 394–396 (Nr. 111, Petrus Dathenus aus Frankenthal an den Kirchenrat der Niederländischen Fremdegemeinde London, 20.4.1572); Johannes Henricus HESSELS (Hrsg.), *Ecclesiae Londino-Batavae Archivum, tomi tertii pars prima* (paginae 1–1504, a. d. 1523–16 Jun. 1631). *Epistulae et Tractatus cum Reformationis tum Ecclesiae Londino-Batavae Historiam Illustrantes*. Canterbury 1897, 420 (Nr. 442, Frankenthaler Kirchenrat an den Kirchenrat der Niederländischen Fremdegemeinde London, 11.2.1577).

<sup>43</sup> Zur Wanderungsbewegung von Frankenthaler Gemeindegliedern vgl. Elisabeth BÜTFERING, *Niederländische Exulanten in Frankenthal, Neu-Hanau und Altona: Herkunftsgebiete, Migrationswege und Ansiedlungsorte*, in: Wilfried Ehbrecht/Heinz Schilling (Hrsg.), *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas in Mittelalter und Neuzeit* (Städteforschung, Reihe A: Darstellungen 15). Köln u. a. 1983, 347–417; DIES., *Niederländische Exulanten in Frankenthal – Gründungsgeschichte, Bevölkerungsstruktur und Migrationsverhalten*, in: Edgar J. Hürkey (Hrsg., unter Mitarbeit von Ingrid Bürgy-de Ruijter), *Kunst. Kommerz. Glaubenskampf. Frankenthal um 1600*. Worms 1995, 37–47. Der Austausch von Gemeindegliedern zwischen den untersuchten Gemeinden ist besonders gut für Emden und London belegt, vgl. z. B. HESSELS III/1 (wie Anm. 42), 161f. (Nr. 185, Empfehlung des blinden Bettlers Cornelis Claessen durch den Emder Kirchenrat an die Niederländische Fremdegemeinde London, 31.3.1572); Heinz SCHILLING/Klaus-Dieter SCHREIBER (Hrsg.), *Die Kirchenratsprotokolle der reformierten Gemeinde Emden 1557–1574*, 2 Bde. (Städteforschung Reihe C: Quellen 3). Köln u. a. 1989/1992, 9f. (4.10.1557 [mit Anm.

Gerade der Austausch von Gemeindegliedern führte dazu, dass die Gemeinden sich auch in ihren liturgischen Schriften einander anpassten. Die Niederländische Fremden­gemeinde London gab Mitte der 1570er Jahre ihre ursprünglichen Schriften auf und übernahm den Heidelberger Katechismus sowie den Dathenus-Psalter, ausdrücklich mit dem Hinweis, die beiden Schriften hätten sich auf dem Kontinent inzwischen durchgesetzt und die von Ort zu Ort ziehenden Gemeindeglieder sollten überall die ihnen bekannten Schriften vorfinden.<sup>44</sup>

Der Heidelberger Katechismus aber war von Petrus Dathenus ins Niederländische übersetzt und von der Emdener Synode als allgemeiner Katechismus der niederländischen Kirchen bestätigt worden.<sup>45</sup> Der Dathenus-Psalter war 1566 entstanden, als der Frankenthaler Pfarrer einen niederländischen Psalter verfasste, der sich so weit möglich an Marots und Bezas Psalmbereimung anschloss.<sup>46</sup> Schon an diesem Vorgang wird nicht nur die Bedeutung Frankenthals und der Frankenthaler Pfarrer deutlich, sondern auch die zunehmende Orientierung der Reformierten an den französischsprachigen Gemeinden. Dies wird verschiedene Gründe gehabt haben. Selbstverständlich ist die überragende Stellung Johannes Calvins und der daraus resultierende Einfluss Genfs nicht zu unterschätzen. Daneben wird es für die niederländischen Flüchtlingsgemeinden auch gute Gründe gegeben haben, sich an den französischen Gemeinden zu orientieren. Ihnen lagen ähnliche Erfahrungen zugrunde: Unterdrückung, Kampf, Flucht und Fremdheit. Zudem existierten an vielen Orten niederländische und französischsprachige Fremden­gemeinden nebeneinander. Die Ausländer rückten zusammen.

Doch trat namentlich Frankenthal auch mit seiner Umgebung in engen Austausch. Die Beziehung zur Kurpfalz wurde hauptsächlich über Petrus Dathenus gepflegt. Dathenus war nicht nur Pfarrer der Fremden­gemeinde Frankenthals, sondern ab 1569 auch Hofprediger des Pfalzgrafen Friedrich III. und hatte im Auftrag des Kurfürsten schon seit 1566 diplomatisch-kirchliche Reisen in die Niederlande unternommen.<sup>47</sup> Dathenus' Bedeutung für die Kurpfalz zeigte sich in diesen Reisen, im Kirchenzuchtstreit sowie bei der Erstellung der neuen Kirchenordnung der Kurpfalz:

35]), 201f. (19.3.1565), 306 (6.4.1568); zu London-Frankfurt vgl. z. B. Aart Arnout VAN SCHELVEN (Hrsg.), *Kerkerads-Protokollen der Nederduitsche Vluchtelingen-Kerk te Londen 1560–1563* (Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap, Derde Serie 43). Amsterdam 1921, 31 (11.8.1561, mit Anm. 1), 33 (22.8.1561). Vgl. auch die Bestimmungen der Emdener Synode: J. F. Gerhard GOETERS (Hrsg.), *Die Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.–13. Oktober 1571*. Im lateinischen Grundtext mitsamt den alten niederländischen, französischen und deutschen Übersetzungen. Neukirchen-Vluyn 1971, 44–51.

<sup>44</sup> Vgl. A. J. JELSMA/O. BOERSMA (Hrsg.), *Acta van het consistorie van de Nederlandse gemeente te Londen 1569–1585* (RGP Kleine Serie 76). 's-Gravenhage 1993, 168 (8.2.1571), 451f. (3.3.1575).

<sup>45</sup> Vgl. GOETERS, Emdener Synode (wie Anm. 43), 16f.

<sup>46</sup> Vgl. RUYSS, Dathenus (wie Anm. 25), 228.

<sup>47</sup> Vgl. ebd., 57–82.

1563, ein Jahr nach der Gründung Frankenthals, wurde eine neue Kirchenordnung für die Kurpfalz verfasst. Wiewohl diese Ordnung wesentlich auf der Kirchenordnung Ottheinrichs von 1556 basierte, wurden einige Änderungen vorgenommen, die die Ordnung stärker an die reformierten Traditionen anpassten.<sup>48</sup> Vorbilder für diese Modifikationen waren deutsch- und französisch-schweizerische Ordnungen, aber eben auch die Kirchenordnungen der Fremdenkirchen, sowohl der Londoner Gemeinde als auch Poullains *Liturgia sacra*. Londoner Elemente sind in verschiedenen Gebeten sowie den Tauf-, Trau- und Abendmahlsformularen zu finden.<sup>49</sup> Dabei scheinen die Verfasser der kurpfälzischen Kirchenordnung nicht nur Microns Kurzfassung der Londoner Ordnung, die zwei Jahre später in deutscher Übersetzung in Heidelberg gedruckt wurde, zu Rate gezogen zu haben, sondern auch a Lascos längere *Forma ac ratio*.

In den Tauf- und Abendmahlsformularen sind Sätze und Satzteile aus der Londoner Kirchenordnung übernommen. Diese bilden jedoch nicht die Spezifika der Londoner Theologie ab. Wenn die Heidelberger Kirchenordnung aus Microns oder a Lascos Ordnung zitiert, so tut sie dies gerade mit den Formulierungen, die keine charakteristischen theologischen Aussagen beinhalten, sondern allgemeine Betrachtungen. Kurz vor den Formulierungen, die Merkmale der Londoner Kirchenordnung abbilden, brechen die Zitate jeweils ab. An anderen Stellen sind die Formulierungen sehr ähnlich, lassen jedoch wieder das Charakteristikum Londons weg und ersetzen es durch die Heidelberger Theologie. Die *communio corporis Christi* wird in Heidelberg durch die Betonung des Bundes Gottes mit seiner Gemeinde ersetzt.

So werden in Microns Taufformular der Taufvater und die Paten gefragt:

»ob ihr bekennet, daß dis kind, daß ihr hie zum tauf bringet, ein samten der gemeine durch die kraft des bunds Gottes sey, welchen nach dem inhalt unsers dienstes der tauf zugehört, wiewol es sonst von natur ein kind des zorns und tods ist.«<sup>50</sup>

Die entsprechende Stelle in der Heidelberger Kirchenordnung lautet:

»daß er [Gott] nit allein unser, sonder auch unsers samens Gott sein wölle bis ins tausent glid, daß dises kind darauf getauft werde und die versiglung der kindschafft Gottes empfahe?«<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Vgl. J. F. Gerhard GOETTERS, Einleitung, in: Emil Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. XIV. Tübingen 1969, 44.

<sup>49</sup> Vgl. hierzu auch ebd., 46; Deborah Rahn CLEMENS, Foundations of the German Reformed Worship in the Sixteenth Century Palatinate. PhD. diss. Drew University 1995, 125–132.

<sup>50</sup> MICRON, Kirchenordnung, in: EKO VII/2, 1 (wie Anm. 19), 613. Zur besseren Vergleichbarkeit wird hier aus der deutschen Fassung der Londoner Ordnung zitiert.

<sup>51</sup> Kirchenordnung, wie es mit der christlichen lehre, heiligen sacramenten und ceremonien in des durchleuchtigsten, hochgebornen fürsten und herren, herrn Friderichs, pfaltzgraven bey Rhein, des heiligen römischen reichs ertzdruchsessen und churfürsten, hertzogen in Bayrn etc., churfürstenthumb bey Rhein gehalten wirdt [vom 15. November 1563], in: J. F. Gerhard GOETTERS (Hrsg.), EKO XIV (wie Anm. 48), 333–408, 340.

In der Londoner Ordnung wird das Kind als Kind der Gemeinde bezeichnet, in Heidelberg seine individuelle Kindschaft Gottes besiegelt. Ähnliche theologische Verschiebungen lassen sich auch an anderen Stellen finden.

Die Formulare zur Eheschließung hingegen sind größtenteils wörtlich von Micron übernommen. Doch sind gerade diese wiederum kaum spezifisch für London. Einzig in der starken Hervorhebung der Gemeinschaft in der Ehe sind Anklänge an die Betonung der *communio corporis Christi* zu sehen. Die Aufnahmen von Formulierungen aus der Londoner Kirchenordnung finden sich vornehmlich auf formalem Gebiet. Sie erweisen die Verbreitung der Londoner Kirchenordnung, nicht aber ihre inhaltliche Rezeption.

Indessen lassen sich über diese formalen Aufnahmen hinaus auch inhaltliche Affinitäten finden: Hauptanliegen der Londoner Kirchenordnung waren Vergewisserung und Tröstung der Gemeindeglieder. Diese finden sich wieder im Heidelberger Katechismus, der in die kurpfälzische Kirchenordnung integriert ist. Sein ausdrückliches Ziel ist es, die Gemeindeglieder zu trösten.<sup>52</sup> Allerdings sind auch wesentliche Unterschiede zwischen den Schriften zu vermerken: Hatten die Londoner die Gemeinschaft betont, so geht es in Heidelberg um das individuelle Heil. Auch wird das Gesetz stärker als in London in den Vordergrund gestellt. Die Kirchenzucht ist an das Abendmahl gebunden und dient der Reinheit der Gemeinde, betont ihr rechtes Handeln. Den Gedanken der Gemeindebildung durch das Abendmahl und der Erhaltung der Gemeinde als *communio corporis Christi* durch die Kirchenzucht haben die Heidelberger Schriften nicht übernommen. Sie vertreten ihre eigene Theologie.

Die Entstehung eines eigenständigen deutsch-reformierten Typus in Heidelberg ist heute weithin anerkannt.<sup>53</sup> Wie nun passte sich die Frankenthaler Gemeinde in diese Entwicklung ein? Frankenthal musste die Kirchenordnung der Kurpfalz einhalten und tat es weitgehend auch. An einer dezidierten Profilierung gegenüber der Kurpfalz war Frankenthal nicht interessiert. Dennoch pflegte die Gemeinde eigenständige Riten und Traditionen. Zeitgenössischen Berichten zufolge wichen ihre Zeremonien von den in den umliegenden Gemeinden üblichen ab.<sup>54</sup> Leider ist nicht überliefert, worin diese Abweichungen bestanden. Doch gibt es eine zweite Quelle für die Frankenthaler Liturgie:

Petrus Dathenus brachte 1566 gleichzeitig mit seinem Psalmbuch die Agende der Frankenthaler Gemeinde zum Druck.<sup>55</sup> Dathenus' Ordnung stellte

<sup>52</sup> Vgl. Frage 1 (ebd., 342f.).

<sup>53</sup> Vgl. z. B. STROHM, Heidelberger Juristen (wie Anm. 1) sowie weitere Beiträge in dem Sammelband DERS./Joseph S. FREEDMAN/Herman J. SELDERHUIS (Hrsg.), Späthumanismus und reformierte Konfession. Theologie, Jurisprudenz und Philosophie in Heidelberg an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert (SuR NR 31). Tübingen 2006.

<sup>54</sup> Vgl. Edgar J. HÜRKEY, Kunst und Kommerz. Die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung Frankenthals bis zum Dreißigjährigen Krieg, in: Volker Christmann (Hrsg.), 425 Jahre Stadt Frankenthal. Beiträge zur Stadtgeschichte. Frankenthal 2002, 20–29, hier 22.

<sup>55</sup> Vgl. Petrus DATHENUS, De Psalmen Davids. Met Catechismus, Formulieren, en Gebeden. Heidelberg 1566 (Faksimile mit Einleitungen von J. N. Ijkel und Willem van't Spijker. Den Hertog 1992).

zu großen Teilen eine Übersetzung der Kirchenordnung der Kurpfalz von 1563 dar. Grundsätzlich hielt sich die Gemeinde somit an die Kapitulationsbestimmungen. Dathenus ging jedoch über die Heidelberger Ordnung hinaus: Auch Formulare aus a Lascos *Forma ac ratio* bzw. Microns *Ordinancien* wurden hier aufgenommen. Wörtlich von Micron übernommen sind die *Korte ondersoeking des gheloofs* sowie das Gebet vor der Katechismuspredigt und das Bestatungsgebet. Diese Beobachtung lässt vermuten, dass vor 1566 sowohl die Kirchenordnung der Kurpfalz als auch die Londoner Kirchenordnung in Frankenthal in Gebrauch waren.<sup>56</sup>

Die theologischen Unterschiede zwischen den Ordnungen wurden freilich nivelliert. Dies ist besonders auffällig, wenn man die Grundlagen der Londoner Gemeindeverfassung ansieht: die Beziehung zwischen Abendmahl, Kirchenzucht und Gemeinschaft. In Dathenus' Ordnung kommt die Kirchenzucht gar nicht vor, die *communio corporis Christi* wird im Abendmahlsteil nur am Rande erwähnt. Wie in den kurpfälzischen Schriften, so ist auch hier das theologische Spezifikum der Londoner Gemeinden nicht übernommen. Und doch ist zu betonen, dass die Frankenthaler Gemeinde sich mit der Aufnahme der *Korte ondersoeking* bewusst in die Tradition der Fremdgemeinden stellte. Bereits in London hatte keiner zum Abendmahl zugelassen werden dürfen, der der *Korte ondersoeking* nicht zustimmte. Dieses Kriterium wurde in Frankenthal beibehalten.

In Bezug auf Kirchenordnung und Liturgie wird man für Frankenthal von einem doppelten Identitätszusammenhang sprechen können: Einerseits orientierte sich die Gemeinde an der Kurpfalz und wuchs in die theologischen wie politischen Gegebenheiten ihrer Gastgesellschaft hinein. Andererseits blieb sie ihren Ursprüngen, den Fremdgemeinden, verbunden. In beiden Bezügen lassen sich Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede finden. Zu beiden gehörte die Gemeinde und gehörte doch nicht ganz dazu.

Blickt man nun auf die Emdener Synode von 1571, so tritt ein dritter Zusammenhang ans Licht: die Niederlande.<sup>57</sup> Auf der Emdener Synode konstituierte sich die niederländische Kirche. Dies ist ein von den anderen beiden, der Kurpfalz sowie Emden und London als Ursprungs-Fremdgemeinden, relativ unabhängiger Bezug. Obwohl die Synode in Emden stattfand, nahm die Emdener Ortsgemeinde nicht teil und erwähnte die Synode nicht einmal in ihren Kirchenratsprotokollen. Einzig die Französische Fremdgemeinde aus Emden schickte Abgeordnete. Die Niederländische Fremdgemeinde London nahm an der Emdener Synode ebenfalls nicht teil.<sup>58</sup>

<sup>56</sup> Vgl. hierzu auch RUYS, Dathenus (wie Anm. 25), 249.

<sup>57</sup> Alle drei Zusammenhänge zeigen sich auch im politischen Handeln der Gemeinde bzw. ihrer Protagonisten sowie in Briefwechseln und Kollekten.

<sup>58</sup> Offiziell konnte sie das damit begründen, dass die englische Regierung einer Vernetzung der Fremdgemeinden nicht zustimmte. Doch scheint auch das Interesse der Londoner Gemeinde an der Emdener Synode gering gewesen zu sein, vgl. die späteren Diskussionen in den Kirchenratsprotokollen sowie die Briefwechsel (JELSMA/BOERSMA, Acta [wie Anm. 44], 253

Frankenthal hingegen trug wesentlich zu Entstehung und Durchführung der Emder Synode bei. Petrus Dathenus nahm zwar an der Synode nicht teil, bereitete sie aber federführend mit vor. Auch wird sein Name in den Beschlüssen häufig erwähnt – hauptsächlich in Verbindung mit Arbeitsaufträgen. Und trotz Dathenus' Abwesenheit war Frankenthal an führender Stelle bei der Emder Synode vertreten: Der zweite Frankenthaler Pfarrer, Gaspar van der Heyden, leitete die Synode. Vermittelt über seine Pfarrer hatte Frankenthal somit Einfluss auf die Konstituierung der niederländischen Kirche.

Inhaltlich schlug sich der Einfluss insbesondere in den Bestimmungen zur Kirchenzucht und zur Ämterlehre nieder. Dass die Betonung der Abendmahlsgemeinschaft als Charakteristikum der Gemeinde aus der Kirchenordnung a Lascos in Frankenthal – und möglicherweise schon in Frankfurt – aufgegeben worden war, wurde bereits erwähnt. Dennoch ist ein Anliegen, das a Lasco aus der *communio corporis Christi* abgeleitet hatte, in die Bestimmungen der Emder Synode aufgenommen: die Gemeindebeteiligung bei der Kirchenzucht. Jeder Schritt der Kirchenzucht wurde der Gemeinde mitgeteilt, und wie schon in London hatte sie die Möglichkeit zum Einspruch. Das Exkommunikationsrecht lag alleine bei der Gemeinde.<sup>59</sup> Diese starke Betonung der Gemeinde findet sich hauptsächlich in der Londoner Kirchenordnung. Die Wiederaufnahme allerdings, bei a Lasco das Ziel der Kirchenzucht, wurde hier nicht übernommen.

Das heißt, es wurden Spuren der Organisation der ersten Londoner Fremden-gemeinde über Frankfurt und Frankenthal in die Emder Synode überlie-fert, die theologischen Intentionen jedoch waren aufgegeben. Da wir nicht wissen, wer wie starken Einfluss auf die Synode hatte – und wer genau welche Position vertrat –, wird es schwierig, diese Beobachtung zu erklären. Aus an-deren Zusammenhängen ist ersichtlich, dass Dathenus dazu neigte, eklektisch Elemente aus verschiedenen Ordnungen und von unterschiedlichen Theolo-gien zu übernehmen. Auch war er zu größerer Versöhnlichkeit gegenüber anderen theologischen Richtungen bereit als zum Beispiel Gaspar van der Heyden.<sup>60</sup>

Deutlich wurde dies schon in der Frankfurter Zeit, als beide gemeinsam die niederländische Fremden-gemeinde leiteten. Während Dathenus dazu bereit war, Kinder der Gemeinde in lutherischen Gemeinden taufen zu lassen, so-lange jedem bewusst war, dass die Fremden-gemeinde der Theologie der Lu-theraner nicht zustimmte, beharrte van der Heyden darauf, reformierte Kinder dürften nur in reformierten Kirchen getauft werden. Dathenus bevorzugte die pragmatische Lösung, van der Heyden die, die er für rechtläubiger hielt. Das

[7.2.1572]; Hessels II [wie Anm. 42], 410f. [Nr. 117, Kirchenrat der Niederländischen Fremden-gemeinde London an Petrus Dathenus, 2.6.1572], 769–771 [Nr. 210, Kirchenrat der Niederlän-dischen Fremden-gemeinde London an den Genter Kirchenrat, 30.4.1584]).

<sup>59</sup> Vgl. GOETERS, Emder Synode (wie Anm. 43), 30–37.

<sup>60</sup> Das gilt allerdings nicht mehr für seine spätere Lebensphase, vgl. die Auseinandersetzun-gen mit Wilhelm von Oranien (vgl. RUYS, Dathenus [wie Anm. 25], 131–133, 140–153).

in unserem Zusammenhang Interessante an dieser Auseinandersetzung war, dass Dathenus doch eigentlich der von London Geprägte hätte gewesen sein müssen. Dennoch lassen sich – soweit dazu überhaupt Quellen überliefert sind – die traditionellen Elemente dieser Fremdgemeinde eher bei Gaspar van der Heyden finden.

Noch wichtiger als bei der Kirchenzucht wird die Frage nach den Überlieferungsträgern bei der Ämterlehre. Die Emdener Synode beschloss, dass Pfarrer vom Kirchenrat und den Vertretern der Klasse – des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden – gewählt werden sollten. Die Gemeinde hatte lediglich das Einspruchsrecht. Älteste und Diakone sollten per Kooptation gewählt werden.<sup>61</sup> Dies war inzwischen im reformierten Kontext weit verbreitet, entsprach aber nicht der Frankenthaler Tradition. Gaspar van der Heyden war ein Jahr vor der Emdener Synode nach Frankfurt gereist, um dort die niederländische Fremdgemeinde neu zu gründen. Bei dieser Gelegenheit führte er in Frankfurt wieder die Gemeindevahl ein. Alle männlichen Gemeindeglieder wählten nicht nur den ersten Kirchenrat, sondern waren auch bei späteren Wahlen beteiligt. Zudem hatte die Gemeinde die Möglichkeit zum Einspruch.<sup>62</sup> Gaspar van der Heyden überlieferte Frankfurt also die Wahlordnung a Lascos.<sup>63</sup>

In Emden jedoch entschied man sich für eine andere Vorgehensweise. Freilich sollten Ausnahmen möglich sein. Frankfurt und – so hier dieselben Wahlmodalitäten geübt wurden – auch Frankenthal konnten weiter die gesamte Gemeinde wählen lassen. Welche Organisationsform in Frankenthal üblich war, ist nicht überliefert, ebenso wenig, wie Petrus Dathenus zur Wahl der Amtsträger stand. Sicher ist einzig, dass Gaspar van der Heyden einen anderen Modus als den in Emden beschlossenen bevorzugte. Dies könnte darauf hindeuten, dass auch in Frankenthal die gesamte Gemeinde die Amtsträger wählte.

In der Frage der Wahl von Amtsträgern scheinen bei der Emdener Synode andere Delegierte als der Frankenthaler Gaspar van der Heyden die Mehrheit gehabt zu haben. An der Emdener Synode zeigen sich die Bedeutung Frankenthals wie seine Grenzen. Die Bedeutung lag in der Vorbereitung der Synode, der intensiven Netzwerkarbeit der Frankenthaler Pfarrer, auch in der Vermittlung – oder Unterstützung – einiger spezifischer Riten; doch das Ergebnis der Emdener Synode war ein Konglomerat aus verschiedenen Traditionen. Hier waren die von a Lasco herkommenden Fremdgemeinden und Frankenthal nur einer unter mehreren Einflüssen.

<sup>61</sup> Vgl. GOETERS, Emdener Synode (wie Anm. 43), 20–25.

<sup>62</sup> Vgl. Hermann MEINERT/Wolfram DAHMER (Hrsg.), Das Protokollbuch der Niederländischen Reformierten Gemeinde zu Frankfurt am Main 1570–1581. Frankfurt a. M. 1977, 61f., 85f., 89–94.

<sup>63</sup> Die Wahlordnung a Lascos unterschied sich in ihren Grundzügen nicht von der Valérand Poullains. Da über die genauen Wahlmodalitäten in Frankfurt nichts bekannt ist, kann nicht endgültig entschieden werden, ob a Lascos (persönliche Stimmabgabe) oder Poullains Modus (Stimmsammlung in Wahlurnen) befolgt wurde. Wichtig ist, dass alle männlichen Gemeindeglieder wahlberechtigt waren. Hierin waren sich a Lasco und Poullain einig.

### 3. REFORMIERTE IDENTITÄT IN FRANKENTHAL

Zum Abschluss sei der Frage nach der reformierten Identität im Blick auf Frankenthal selbst nachgegangen. Hierzu sind insbesondere die Stadtratsprotokolle hinzuzuziehen. Sie sind ab Ende Dezember 1572 durchgängig überliefert.<sup>64</sup> Da bis zur Errichtung einer französischen Fremdgemeinde in Frankenthal 1577<sup>65</sup> die Stadtgemeinde die Kirchengemeinde umfasste, können aus den Stadtratsprotokollen einige Rückschlüsse auf die Kirchengemeinde gezogen werden. Im Folgenden werden die Stadtratsprotokolle von 1572 bis 1585 ausgewertet.<sup>66</sup>

Der Stadtrat versuchte, Frankenthal zu einer durch und durch christlichen Stadt zu machen. Die Einwohner wurden – wie in anderen Orten auch – unter Zucht gestellt. Kirchenrat und Stadtrat bzw. Gericht kooperierten – ebenfalls wie in anderen Orten – bei dieser Aufgabe.<sup>67</sup> Wer in die Stadt aufgenommen werden wollte, musste von Stadtrat und Kirchenrat geprüft werden.<sup>68</sup> Die Unterwerfung unter die Kirchenzucht war dabei ausdrücklich gefordert.<sup>69</sup> Im Stadtrat kamen immer wieder Beschwerden auf, dass die Bürger nicht fleißig genug am Gottesdienst teilnahmen.

Der erste Eintrag zu diesem Thema fand sich am Tag nach Weihnachten 1573. Der Schultheiß beklagte die mangelnde Gottesdienstteilnahme, der Stadtrat ermächtigte ihn, sich mit dem Kirchenrat zu besprechen – und dessen Hilfe zu ersuchen.<sup>70</sup> Nicht die Kirchenvertreter wandten sich also an die städtische Obrigkeit, sondern diese bat bei der Kirche um Hilfe, das christliche Leben der Stadtbewohner zu reglementieren. Im Juni 1581, gut sieben Jahre später, stellte der Stadtrat »Predigtwächter« ein, die offenbar den Gottesdienstbesuch und möglicherweise auch das Betragen der Gemeinde im Gottesdienst überwachen sollten. Ihr Jahresgehalt betrug 5½ Gulden.<sup>71</sup> Die Institution der Predigtwächter scheint in Frankenthal einige Zeit bestanden zu haben.

Das Interesse des Stadtrats an kirchlichen Angelegenheiten scheint sehr groß gewesen zu sein. Neben der inhaltlichen informellen Zusammenarbeit

<sup>64</sup> Kirchenratsprotokolle gibt es aus Frankenthal nicht.

<sup>65</sup> Vgl. die Diskussionen im Stadtrat StAF I/83, 20.3.1576.

<sup>66</sup> Stadtarchiv Frankenthal, I/83: Rats- und Gerichtsprotokollbuch 1572–1579, I/84: Rats- und Gerichtsprotokollbuch 1579–1582, I/85: Rats- und Gerichtsprotokollbuch 1583–1585. Im Folgenden wird einzig die Interaktion zwischen Stadt und Kirche beleuchtet. Die Themenbereiche Schule und Diakonie werden ausgespart.

<sup>67</sup> Vgl. z. B. StAF I/83, 10.6.1577. Vgl. z. B. auch StAF I/84, 31.5.1582, als ein Alkoholiker vom Gericht ermahnt wurde, weil die Ermahnungen des Kirchenrats nichts gefruchtet hatten.

<sup>68</sup> Vgl. z. B. StAF I/83, 24.6.1574.

<sup>69</sup> Vgl. z. B. StAF I/83, 30.9.1577.

<sup>70</sup> Vgl. StAF I/83, 27.12.1573. Vgl. z. B. auch StAF I/83, 2.2.1579, StAF I/84, 31.5.1582. 1579 entschuldigte sich ein Angeklagter, er sei nicht zum Gottesdienst erschienen, da er aufgrund der Fremdsprache die Gottesdienste in Frankenthal nicht verstehe. Der Schultheiß war indessen der Ansicht, er müsse trotzdem kommen.

<sup>71</sup> Vgl. StAF I/84, 28.6.1581. Vgl. ferner StAF I/84, 10.1.1582, 27.6.1582.

hatte der Stadtrat auch offizielle Zuständigkeiten über die Gemeinde: Er entschied – in Absprache mit dem Kirchenrat – über die formale Organisation der Kirchengemeinde.<sup>72</sup>

Protokolleinträge, die von Einflussnahmen in umgekehrter Richtung sprechen, sind seltener. Nur 1585 traten sie gehäuft auf. Dort bat der Kirchenrat den Stadtrat, nicht zuzulassen, dass Menschen nach Frankenthal zogen, ohne sich einer Kirchengemeinde anzuschließen. Die Situation in dem schnell wachsenden Ort scheint für den Stadtrat unübersichtlich geworden zu sein. Inzwischen gab es in Frankenthal neben der niederländischen und der später gegründeten französischen auch eine deutsche Gemeinde.<sup>73</sup> Stadtgemeinde und Kirchengemeinde stimmten nicht mehr überein.

Einflussnahmen oder Versuche zu Einflussnahmen durch den Kirchenrat finden sich jedoch insgesamt betrachtet selten. Von Zeit zu Zeit ersuchte der Kirchenrat den Stadtrat – ebenfalls wie in anderen Orten –, christliche Lebensregeln in Frankenthal durchzusetzen.<sup>74</sup>

Bemerkenswerter ist, dass sich Stadt und Gemeinde auch in der Organisation des öffentlichen Lebens wie der externen Beziehungen Frankenthals gegenseitig unterstützten. Der Stadtrat vermittelte im Streit zwischen dem Kirchenrat und Gemeindegliedern,<sup>75</sup> Dathenus predigte vor Stadtratswahlen. Der Stadtrat moderierte zwischen Kirchengemeinde und kurpfälzischer Regierung,<sup>76</sup> und die Kirchengemeinde vermittelte, insbesondere in der Person des Petrus Dathenus, zwischen der Stadt und dem Kurfürsten.<sup>77</sup> Die Zahlung der Türkensteuer zum Beispiel wurde grundsätzlich durch Dathenus ausgehandelt.<sup>78</sup> In den Stadtratsprotokollen wird eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kirchenrat beschrieben, die in dieser Einmütigkeit besonders ist. Abwertende Untertöne gegenüber dem Kirchenrat oder kirchlichen Vertretern sind rar. Möglicherweise resultierte die Einmütigkeit aus der Erfahrung der Fremde. Die ersten Frankenthaler hatte alle bis dahin in einer eher feindlichen Umgebung gelebt und sich gegen städtische wie anderskonfessionelle

<sup>72</sup> Vgl. z. B. StAF I/84, 20.10.1580.

<sup>73</sup> Zur Reaktion der Kirchengemeinde(n) auf die Neugründungen anderer Gemeinden vgl. Volker CHRISTMANN, Vom »Flecken« zur Stadt. 1562–1582, in: Ders. (Hrsg.), 425 Jahre Stadt Frankenthal. Beiträge zur Stadtgeschichte. Frankenthal 2002, 13–19, 17f., CUNO, Geschichte (wie Anm. 32), 3–26, 8. Die wallonische Gemeinde war 1577/78 gegründet worden, nachdem die niederländische Gemeinde die Gründung 1566 zunächst verhindert hatte. Dathenus drohte zwar auch 1577, die Niederländer würden Frankenthal verlassen, wenn eine zweite – anderssprachige – Gemeinde gegründet würde, machte dies jedoch nicht wahr. Französischsprachige Flüchtlinge hatten von Anfang an in Frankenthal gewohnt. 1583 wurde dann auch ein Prediger für die deutschsprachigen Bewohner Frankenthals eingesetzt; ab 1584 gab es gemeinsame Sitzungen der drei Gemeinden in einem Konsistorium.

<sup>74</sup> Vgl. z. B. StAF I/84, 20.4.1580, 22.4.1583.

<sup>75</sup> Vgl. StAF I/84, 12.10.1579, 9.11.1579.

<sup>76</sup> Vgl. StAF I/83, 19./27.4.1574.

<sup>77</sup> Vgl. z. B. StAF I/83, 10.11.1577.

<sup>78</sup> So z. B. StAF I/84, 9.11.1580.

kirchliche Obrigkeiten behaupten müssen. Nun lebten die, die eines Geistes waren, zusammen und wollten gemeinsam eine christliche Stadt erhalten.

Neben dieser engen öffentlichen Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kirchenrat ist noch ein weiterer Aspekt zu erwähnen, der auf die Tradition der Fremdgemeinden zurückgeführt werden kann: In den Jahren 1579 und 1580 fand sich in den Gerichtsprotokollen ausgesprochen häufig der Hinweis auf Versöhnungen bei Streitfällen. Solche Versöhnungen sind ein typisches Moment von Kirchenratsverhandlungen. Wie der Kirchenrat, so bemühte sich in Frankenthal auch das Gericht darum, die Kontrahenten zu versöhnen. Und wie im Kirchenrat, so mussten sie auch vor Gericht die Versöhnung mit einem Handschlag bezeugen und bestätigen, dass sie einander vollständig vergeben hätten und nicht mehr an die vergangenen Auseinandersetzungen dächten.

Formulierungen wie: »Unde beede partien er hebben erclert, dat ze van enander niet en weten dan alles goedt«<sup>79</sup> erinnern sehr an die Kirchenordnung Johannes a Lascos und die Kirchenratsprotokolle der Londoner Fremdgemeinden.<sup>80</sup> Es ist zu fragen, ob hier die Praxis des Kirchenrats auf das städtische Gericht abgefärbt hat.<sup>81</sup>

Dennoch war Frankenthal keine Theokratie.<sup>82</sup> Zwischen Kirchengemeinde und Stadtgemeinde wurde streng unterschieden, und in den Stadtratsprotokollen sind insgesamt betrachtet nur selten Versuche der Kirchengemeinde überliefert, in die Stadtgemeinde hineinzuregieren. Im Oktober 1578 entschieden Stadt- und Kirchenrat, dass Wahlen in die beiden Gremien unabhängig voneinander durchgeführt werden sollten. Älteste und Diakone seien per Ko-optation zu wählen. Ämterkumulation wurde verboten: Man durfte nicht gleichzeitig in der Stadt und in der Kirchengemeinde ein Amt innehaben.<sup>83</sup>

Direkte kirchliche Einflussnahmen geschahen fast ausschließlich durch Petrus Dathenus. Sie sind durch Dathenus' überragende Stellung zu erklären. Schließlich war er der Gründer des Orts. Nun ist es natürlich möglich, dass der Stadtrat stärkere Einflussnahmen des Kirchenrats einfach nicht protokollierte, um sich selbst als unabhängig darzustellen. Die Ausführlichkeit der

<sup>79</sup> StAF I/83, 6.7.1579.

<sup>80</sup> Vgl. A LASCO, *Forma ac ratio* (wie Anm. 12), 187–189. Für die Kirchenratsprotokolle vgl. z. B. VAN SCHELVEN, *Kerkeraads-Protokollen* (wie Anm. 43), 402 (14.4.1563); *Eglise française de Londres. Actes de l'an 1589 à 1615*. Archives de l'Eglise française de Londres, MS 4, 21.1.1590, 22.2.1600. Vgl. ferner JUDITH BECKER, *Consistory, Church Order and Congregation in the French Church of London, 1560–1600: A History of Interaction*, in: *Huguenot Society of South Africa: Proceedings of the 3rd International Huguenot Conference* 39 (2002), 214–227.

<sup>81</sup> In späteren Jahren wurden allerdings nur noch die zu zahlenden Bußgelder protokolliert, keine Versöhnungszeremonien. Doch auch die Tendenz zur Bestrafung fand ihre Parallele in den Kirchenratsprotokollen von mit Frankenthal verbundenen Gemeinden.

<sup>82</sup> Die Behauptung, in Frankenthal habe eine Theokratie geherrscht, ist in der Literatur immer wieder aufgestellt, aber nie belegt worden, vgl. HASSALL, *Dialect Focusing* (wie Anm. 31), 41; CHRISTMANN, *Vom »Flecken« zur Stadt* (wie Anm. 73), 18; HÜRKEY, *Kunst und Kommerz* (wie Anm. 54), 20.

<sup>83</sup> Vgl. StAF I/83, 31.10.1578.

Protokolle ist jedoch ein Punkt, der dagegen spricht, die Protokollierung von Anträgen durch Dathenus ein anderer. Wahrscheinlicher scheint somit, dass der Stadtrat in der Tat relativ unabhängig vom Kirchenrat agierte. Bei aller Gemeinsamkeit und engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Gremien sind sie weder gleichzusetzen, noch gibt es Hinweise auf eine (versuchte oder gelungene) Überordnung der kirchlichen Obrigkeit über die städtische.

Die Frankenthaler Stadtratsprotokolle zeigen zwar eine sehr enge Zusammenarbeit von Kirche und Stadt, was auf theokratische Tendenzen hindeuten könnte. Da jedoch zwischen beiden Ebenen genau unterschieden wurde, die gegenseitigen bewussten Einflussnahmen selten waren und die Protokolle vermuten lassen, dass der Stadtrat häufiger in kirchliche Belange eingriff als der Kirchenrat in städtische, spricht vieles gegen die Interpretation der Frankenthaler Organisationsform als Theokratie, eher könnte man von gemeinsamen erzieherischen Interessen von Stadtrat und Kirchenrat sprechen, mit – den Protokollen zufolge – deutlicher Vorherrschaft des Stadtrats.

Bei der Analyse der reformierten Identitätsbildung muss, so zeigt das Beispiel Frankenthal, zwischen verschiedenen Blickwinkeln und Fragestellungen differenziert werden: Erstens müssen die reformierte Identitätsbildung *durch* Frankenthal und die Identitätsbildung *in* Frankenthal unterschieden werden. Zweitens bedeutete auch für Frankenthal selbst Identität in den verschiedenen Zusammenhängen Unterschiedliches: Die Identität innerhalb des Ortes war genauer definiert als die in die Außenbeziehungen getragene. Dies galt wie für die Beziehung von Frankenthal zu den mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehenden Kirchen so auch für die größeren Gruppierungen, so zum Beispiel für die Beziehung der Tradition a Lascos zum Reformiertentum. Jedes Mal war die je größere Einheit weiter definiert.

Dennoch fühlten sich alle miteinander verbunden, weil sie sich in ihren Grundlagen eins wussten. Äußerlich zeigte sich die Gemeinsamkeit in der gegenseitigen finanziellen, personellen und ideellen Unterstützung, inhaltlich einigte man sich auf verwandte Organisationsformen, mithin auf ein ähnliches Verständnis der Ekklesiologie, ohne dem anderen die Eigenheiten zu nehmen. Eine entsprechende Entwicklung zeigte sich auch bei den theologischen Lehren, wie der Vergleich von kurpfälzischer Kirchenordnung und Heidelberger Katechismus mit den Traditionen a Lascos und Microns erwiesen hat. Langfristig wurden die Besonderheiten der Einzelgemeinden oder -traditionen zugunsten der Einheit abgeschwächt.

Katechismus mit den Traditionen a Lascos und Microns erwiesen hat. Langfristig wurden die Besonderheiten der Einzelgemeinden oder -traditionen zugunsten der Einheit abgeschwächt.